

16/11-12

vor Stadt und Amt weitergezogen. Zudem könne kein Urteil ohne Bestätigung Zugs und Erlaubnis des Ammanns oder Statthalters vollstreckt werden. Was den Zins, Fall und Ehrschatz anbelange, so spreche man diese dem Gotteshaus nicht ab. Wolle jemand diese Abgaben nicht bezahlen, müsste aber zumeist die Autorität Zugs angerufen werden, um die Säumigen zur Zahlung zu bewegen. Zug würde dem Gotteshaus gerne entsprechende Dokumente ausstellen, um ihm beim Eintreiben dieser Abgaben behilflich zu sein. Im weitem wolle Zug das Urbar des Klosters bestätigen. Einsiedeln könnte - auch wenn es auf die Gerichtsrechte verzichten würde - weiterhin den Amtmann, der die Zinsen einzuziehen habe, selber bestimmen. Wolle sich jemand von den Abgaben, welche auf den Gotteshausgütern lasteten, loskaufen, so bleibe es allein im Ermessen des Klosters, dies zuzulassen oder nicht. Gehörte die gesamte Gerichtsgewalt Stadt und Amt Zug, könnten unnütze Kosten aber auch schädliche Unruhen fast ganz vermieden werden. Solange zwei Gerichtsinstanzen beständen, sei es nahen Verwandten möglich, ihr Hab und Gut gegenseitig in Arrest legen zu lassen, was sehr bedauerlich sei. Zug verlange nicht, dass der von Abt [Konrad III. von Hohen]Rechberg getätigte Kauf rückgängig gemacht werde; man schlage einzig vor, das Gotteshaus solle die Gerichtskompetenzen an Stadt und Amt abtreten. Unter diesen Bedingungen sei eine Kaufsumme von 4000 rheinischen Gulden bestimmt gerechtfertigt.

Kopie von Konrad III. Zurlauben
AH 16, 40-42

12

1627 Januar 1., Solothurn

SCHREIBEN DER GESANDTEN DER VII KATH. ORTE AN DEN BISCHOF VON
SITTEN [HILDEBRAND II. JOST]

s. EA V 2, 487 h

Konzept von Konrad III. Zurlauben - AH 16, 43